

Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Lörrach

Stand 31.07.2022

Freie Waldorfschule Lörrach e.V.
Inzlinger Straße 51
D-79540 Lörrach

Tel. +49 7621 550 450
Fax +49 7621 550 4515
info@fwsloe.de · www.fwsloe.de

1

Bankverbindung:
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
IBAN: DE85 6835 0048 0001 7279 65
SWIFT/BIC: SKLODE66

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Prävention	5
2.1. Für Mitarbeiter: innen.....	5
2.2. Für Schüler: innen	6
3. Schulexterne Kindeswohlgefährdung	7
3.1 Dokumentation.....	7
3.2 Gewichtige Anhaltspunkte	8
3.3. Austausch mit Pädagogischer Leitung (PL)	9
3.4. Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft (ieFK).....	9
3.5. Gemeinsame Gefährdungs- und Risikoeinschätzung	9
3.6. Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (Hilfeplan/Vereinbarungen)	10
3.7. Überprüfung der Vereinbarungen	10
3.8. ggf. erneute Gefährdungseinschätzung	10
3.9. ggf. Fallübergabe an das Jugendamt.....	10
4. Schulinterne Kindeswohlgefährdung	11
4.1. Dokumentation	11
4.2. Fürsorge Verdachtstäter: in.....	12
4.3. Umgang mit den Eltern/der Elternschaft	12

4.4. Wie weiter?	13
5. Umgang mit der Öffentlichkeit	13
6. Umgang mit sexualisierter Gewalt	13
6.1. Handeln Bei Verdacht	15
7. Kriseninterventionsplan bei Kindeswohlgefährdung im Überblick mit Namen	18
8. Anhang	21
8.1 Definitionen	21
8.2. Unterstützende Fragen bei der Gefährdungseinschätzung.....	23
8.3. Beobachtungsbogen	24
8.4. Schutzplan.....	25
8.5. Verzeichnis der Kinderschutz- Fachkräfte („insoweit erfahrene Fachkräfte“) im Landkreis Lö, Stand Okt. 2019.....	26
8.6. Code of Conduct	27

1. Einleitung

Die Freie Waldorfschule Lörrach sieht sich als Bildungsstätte von und für Menschen. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf eine gewaltfreie und vertrauensvolle Lernkultur. Unter Gewaltfreiheit verstehen wir den Schutz vor körperlicher, psychischer, sozialer, ritueller, struktureller, materieller und sexualisierter Gewalt sowie die Unterbindung von Gewalt aufgrund von Religionszugehörigkeit, Rassismus, Stalking sowie Cyber-Stalking, Mobbing/Cyber-Bullying und Grenzüberschreitungen. Die Schule soll einen sicheren Ort sein, an welchem die Kinder und Jugendlichen sich angstfrei und altersgemäß entwickeln können. Die Schule hat neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag auch einen Schutzauftrag gegenüber den Schüler: innen, den es ernst zu nehmen gilt. Auffälligkeiten und mögliche Ursachen sind aus diesem Grund nicht zu ignorieren. Auch an der Freien Waldorfschule Lörrach kann es dennoch zu Fällen von Gewalt kommen. Um in solch einem Fall adäquat zu agieren, wurde das folgende Schutzkonzept erarbeitet, welches auf den Bausteinen Prävention, Intervention und Beratung beruht.

2. Prävention

2.1. Für Mitarbeiter: innen

- Präventive Maßnahmen für Mitarbeiter: innen im Hinblick auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung sind u. a.: Benennung des Kinderschutzthemas in Einstellungsgesprächen (Fragen zu professioneller Haltung / Leitgedanken und Werte des Schulkonzepts)
- vertraglich konkrete Regelungen des Kinderschutzes im Anhang zum Arbeitsvertrag
- Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre
- Pflege einer offenen Teamkultur (Umsetzung der GFK im Alltag und regelmäßige Auffrischung, Supervision, Fallbesprechungen, kollegiale Beratung, gegenseitige Hospitationen des Unterrichtes)
- Auseinandersetzung mit Täterstrategien, bei Bedarf externe Beratung
- regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiter: innen zum Thema Kindeswohl
- architektonische Maßnahmen zur Sicherung von Transparenz (z.B. Türen mit Glaseinsatz bei Neubau)
- bei Gesprächen ggfs. die Zimmertüre offen lassen oder einen zweiten, eine zweite Schüler: in, Mitarbeiter: in dazu holen.
- Wahrung der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen durch korrekte Beachtung der Fotoerlaubnis
- Verweis auf den Datenschutz und Schweigepflichtsrichtlinien.

Die Gestaltung der Beziehung von Mitarbeiter: innen zu Kindern und Jugendlichen in einem professionellen Sinn ist gerade im Rahmen des Kindeswohles besonders wichtig. Die Beziehung darf von den Erwachsenen nicht für private Zwecke genutzt werden. Eine Überschreitung der fachlichen Distanz liegt immer dann vor, wenn ein: e Mitarbeiter: in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist immer und ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

2.2. Für Schüler: innen

Um auch die Schüler: innen bei einem gewaltfreien Umgang untereinander zu unterstützen, sind hier ebenfalls präventive Maßnahmen verankert. (Sozialcurriculum, Schulordnung). Die Schulsozialarbeit unterstützt und fördert das soziale Miteinander in der Gemeinschaft. Durch die kooperative Zusammenarbeit sollen die Kinder und jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen Entwicklung gefördert werden, Konfliktlösungsstrategien an die Hand bekommen und Handlungsalternativen im täglichen Umgang erlernen. Neben der Schulsozialarbeit bietet der Sorgenkasten (Briefkasten im Schulhaus) ein niederschwelliges Zugang Probleme anzusprechen, auf Problemlagen hinzuweisen oder um Hilfe zu bitten. Sollte die Stelle der Schulsozialarbeit vakant sein, so übernimmt das KIT die Koordination der Präventionsmaßnahmen. Nebst den internen Ansprachen und Projekten der Mitarbeiter: innen gibt es Kooperationspartner außerhalb der Schule, mit denen wir zusammenarbeiten. Themen, die hier behandelt werden, sind:

- Aufklärung entsprechend dem Bildungsplan
- Sexualisierte Gewalt
- Mobbing/Cyber-Bullying
- Drogenmissbrauch (Nikotin, Alkohol und härtere Drogen)
- Gebrauch von Medien
- Ladendiebstahl
- Zivilcourage

Wir arbeiten hier mit dem MUT-Zentrum Kandern, dem freien Theater Tempus fugit e.V., der Villa Schöpflin, der Polizei und anderen ortsansässigen Beratungsstellen wie Frauenberatung etc. zusammen.

3. Schulexterne Kindeswohlgefährdung

An erster Stelle ist das Wohl des/der betroffenen Kindes/r sicherzustellen und ggf. mit den Emotionen der betroffenen Kindergruppe umzugehen. Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein.

- Auf akute Gefährdungslagen mit ggf. unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit („kann Kind nicht nach Hause entlassen...“), muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege. Auch spielen das Alter des Kindes, der Entwicklungsstand sowie der Entwicklungsbedarf eine bedeutende Rolle. Es gibt keine Eindeutigkeit, keine gleichsam objektiven Diagnoseinstrumente in diesem Feld, deshalb gilt es, einen möglichst differenzierten Einschätzungsprozess (mit insoweit erfahrener Fachkraft) vorzunehmen
- erkennbare Gefährdungsrisiken und
- vorhandene Ressourcen herauszuarbeiten und
- die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur
- Verantwortungsübernahme einzuschätzen.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbild. Im Rahmen des Krisenmanagements gilt es, alle Beteiligten im Blick zu behalten: Kind/er, Verdachtstäter: innen, nichtpädagogische Mitarbeiter: innen, Eltern und Öffentlichkeit. Die betroffenen Kinder sind stets über das Vorgehen altersgemäß in Kenntnis zu setzen.

3.1. Dokumentation

Ab dem Moment des ersten Verdachtes, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen Fachkraft unbedingt schriftlich, zeitnah und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation (siehe Anhang 8.2) ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z.B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes,
- direkte und indirekte Äußerungen
- sichtbare körperliche Anzeichen
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen
- andere Auffälligkeiten
- Aussagen, Äußerungen der Eltern
- andere Beobachtungen, Informationen
- eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung von Fakten und Interpretationen!

Die Dokumentation ist unmittelbar an die Pädagogische Leitung, bzw. die Schulsozialarbeit und ggfs. das KIT weiterzuleiten.

3.2. Gewichtige Anhaltspunkte

Jede Information, die mich als Mitarbeiter: in bezüglich des Kindeswohles verunsichert, sollte mit der Pädagogischen Leitung, der Schulsozialarbeit und ggfs. dem KIT geteilt werden, um sich gemeinsam Klarheit zu dessen Bewertung zu verschaffen. Grundlage für die Überprüfung des Verdachtes sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen, die wahrgenommen wurden. Trotzdem „gewichtige Anhaltspunkte“ (siehe 8.1.) welcher ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Achtung: Gibt es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, gilt ein gesondertes Verfahren. Keinesfalls sind die Eltern hier vorschnell mit dem Verdacht zu konfrontieren. Unbedingt externe Beratung (insoweit erfahrene Fachkraft/Jugendamt) hinzuziehen!

3.3. Austausch mit Pädagogischer Leitung (PL)

Im kollegialen Gespräch erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten (siehe 8.2. Unterstützende Fragen bei der Gefährdungseinschätzung). Im Normalfall ist die Schulsozialarbeit die „fallführende Fachkraft“. Sollte diese Stelle nicht besetzt sein, so muss im KIT mit der PL die „fallführende Fachkraft“ benannt werden, die Person also, die den Fall begleiten wird und dafür Ansprechpartner: in ist. Wenn im Anschluss an dieses Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft(ieFK) sicherzustellen. Außerdem entscheiden der/ die fallführenden Mitarbeiter: in und die PL gemeinsam, ob das gesamte Team und evtl. die Eltern informiert werden sollten.

3.4. Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft (ieFK)

Wird eine mögliche Kindeswohlgefährdung seitens der Schule in Betracht bezogen, wird eine externe insofern erfahrene Fachkraft zur Risikoeinschätzung hinzugezogen. (siehe Liste unter 8.5.)

Die ieFK hat eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei der fallführenden Fachkraft der Schule. Diese Fachkraft kann sich auch gegen die Empfehlung der ieFK entscheiden, sollte aber in jedem Fall ihre Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen können. Die ieFK und andere Beratungen sind mit aktueller Telefonnummer im Büro bei der Schulkoordinatorin zu erfahren.

3.5. Gemeinsame Gefährdungs- und Risikoeinschätzung

Die ieFK berät und unterstützt die fallführende Fachkraft bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie. Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen wird erwogen. Es wird überprüft ob Einrichtung und/oder Träger eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) notwendig erscheint. Zunächst gilt es zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum

sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Diesen Prozess überwacht die fallführende Fachkraft in Verantwortung und berichtet regelmäßig im KIT über den Stand der Dinge.

3.6. Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (Hilfeplan/Vereinbarungen)

Hier geht es darum, die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung (Problemkongruenz) mit ihnen zu überprüfen. Mit den Eltern gemeinsam sollen hier Möglichkeiten der Entlastung formuliert und evtl. vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern der Schule, andere Unterstützungsmöglichkeiten – auch durch die Schule) herausgefunden werden. In einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan werden Beratungsangebote (intern/extern) festgehalten, Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet.

3.7. Überprüfung der Vereinbarungen

Bei verabredetem Folgetreffen werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern/PSB die Verabredungen/Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen? Wenn ja: weiter im Beratungsprozess bleiben. Evtl. Auflagen/Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamtes besprechen und Umsetzung begleiten. Wenn nein: siehe nächster Schritt

3.8. ggf. erneute Gefährdungseinschätzung

Zur erneuten Gefährdungseinschätzung wird ein weiterer Termin mit der ieFK verabredet. Das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte.

3.9. ggf. Fallübergabe an das Jugendamt

➤ Vorbereitung

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist bzw. eine Kooperation nicht gelingt, wird die Fallübergabe an das Jugendamt

vorbereitet. Dazu sind regionale Formulare, sogenannte Risikoeinschätzungsbögen an das Jugendamt zu übermitteln. Diese sind Grundlage für das tätig werden des Jugendamtes. Formulare und Lörracher Kontaktdaten zur Weitergabe der Unterlagen an das Jugendamt sind im Büro bei der Schulleitung zu erfragen.

- Fallübergabe an das Jugendamt / Information der Eltern und an den/die Schüler: in Bei Fallübergabe an das örtliche Jugendamt müssen die Eltern vorher bzw. zeitgleich darüber informiert werden. Die fallverantwortlichen Fachkräfte vergewissern sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

4. Schulinterne Kindeswohlgefährdung

An erster Stelle ist das Wohl des/der betroffenen Kindes/r sicherzustellen und ggf. mit den Emotionen der betroffenen Kindergruppe umzugehen.

Werden Hinweise zu grenzverletzendem Verhalten oder auch Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter: innen bekannt, heißt es „Ruhe bewahren!“.

Ein im Vorfeld überlegtes Krisenmanagement ist dafür hilfreich. Im Rahmen des Krisenmanagements gilt es, alle Beteiligten im Blick zu behalten: Kind/er, Verdachtstäter: innen, die Mitarbeiter: innen, Eltern und Öffentlichkeit. Beratung erfolgt fachlich durch die ieFK und juristisch durch unsere Rechtsberatung. Die betroffenen Kinder sind stets über das Vorgehen altersgemäß in Kenntnis zu setzen.

4.1. Dokumentation

Bezogen auf den/die Verdachtstäter: in sind Maßnahmen zur Erhärtung bzw. Entkräftung der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in die Wege zu leiten.

Beobachtungen von Grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeiter: innen an Schülern müssen im Beobachtungsbogen (Anhang 8.3.) dokumentiert werden und zeitnah an die Geschäftsleitung weitergeleitet werden.

Hier müssen Einzelgespräche mit Mitarbeiter: innen geführt werden. Auch Maßnahmen wie Supervision sind möglich (Supervisor: in sollte Erfahrung mit der Teamdynamik im Kinderschutz haben). Vom ersten Moment an, in dem ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter: innen vorliegt, ist es zwingend notwendig, arbeitsrechtliche Maßnahmen mitzudenken. Nicht allein deshalb sollten alle Schritte sorgfältig und sachlich dokumentiert werden. Teams benötigen in der Regel professionelle Begleitung, um entstandene Teamkonflikte, Schuldgefühle und Irritationen aufzuarbeiten (Supervision s.o.).

4.2. Fürsorge Verdachtstäter: in

Als Arbeitgeber hat der Vorstand auch gegenüber dem/der Verdachtstäter: in eine Fürsorgepflicht. D. h. auch er wird hinsichtlich Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder Rechtsanwalt beraten.

4.3. Umgang mit den Eltern/der Elternschaft

Wichtig ist auch der Umgang mit den Eltern. Hier gilt es, die Balance zu finden zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsrecht. Die Elternschaft hat ein Recht darauf zu erfahren, dass eine Beschwerde vorliegt und was die Einrichtung unternimmt. Die Informationen geben ggf. der Vorstand der/die Pädagogische Leitung weiter. Sie hat jedoch kein Recht darauf Namen (weder des/der Verdachtstäters/in noch betroffener Kinder) oder Detailinformationen zu erhalten. Eltern betroffener Kinder brauchen Unterstützung und Informationen zu Hilfsangeboten. Sie können darauf vertrauen, dass den Hinweisen ernsthaft nachgegangen wird. Bei Bedarf kann es sich anbieten einen Elternabend einzuberufen, um Sorgen und Ängste der Eltern aufzunehmen und einen Ort für Austausch anzubieten. Hier hat es sich bewährt, Unterstützung von außen hinzuzuziehen (z. B. Experten von Kinderschutzbund, Pro Familia oder Fachberatung). Sowohl für Eltern als auch für Mitarbeiter: innen ist Schweigepflicht geboten. Solange ein Verdacht nicht erwiesen ist, bewegt man sich im Bereich der Straftatbestände „Verleumdung“ und „Üble Nachrede“.

4.4. Wie weiter?

Im gesamten Verfahren geht es nicht darum Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu beweisen. Das ist Sache der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Es geht darum, einen vorliegenden Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Oftmals gelingt es nicht Gewissheit zu erlangen, was für alle Beteiligten sehr unbefriedigend ist. Letztendlich geht es darum zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, die/ den entsprechende/n Mitarbeiter: in weiter zu beschäftigen. Hierbei steht der Schutz des Kindeswohls im Vordergrund. Sollte sich der Verdacht als unbegründet oder nicht haltbar herausstellen, gehört es zur Fürsorgepflicht des Vorstands, die/den verdächtige/n Mitarbeiter: in zu rehabilitieren. (Externe Unterstützung!)

5. Umgang mit der Öffentlichkeit

Sollten die Medien auf den Fall aufmerksam geworden sein, wird eine Person als Ansprechpartner: in zu benannt. Diese Person wird aus dem KIT heraus bestimmt nach Rücksprache mit dem Vorstand. Es ist besser die Medien gezielt mit Informationen zu versorgen, um wilden Spekulationen vorzubeugen. Es empfiehlt sich, eine Presseerklärung vorzubereiten.

6. Umgang mit sexualisierter Gewalt

"Sexueller Missbrauch (sexualisierte Gewalt) an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/ die Täter: in nutzt seine/ ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen." (Bange/Deegener 1996)

Aufgrund des Entwicklungsstandes kann ein Kind nicht frei und überlegt zustimmen bzw. die Missbrauchshandlungen ablehnen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet mehrheitlich:

- im sozialen Nahraum der Betroffenen,
- häufig über einen längeren Zeitraum hinweg statt und
- kommt in allen sozialen Schichten vor.

Oft findet die Manipulation der Betroffenen, des Umfeldes und der Bezugspersonen lange im Vorfeld des eigentlichen Übergriffes statt. Es werden dabei Beziehungen aufgebaut und intensiviert, Vertrauensverhältnisse geschaffen. Gleichzeitig wird ein Konstrukt aus Abhängigkeiten und Unwahrheiten geschaffen, aus dem sich die betroffenen Kinder aus eigener Kraft kaum befreien können. Gegenüber dem/r Täter: in erleben die Kinder nicht selten ein Gefühlschaos, Machtlosigkeit und Angst, Zuneigung und Ekel, Vertrauen und Vertrauensbruch. Ist der/die Täter: in Teil des (weiteren) Umfeldes der/des Betroffenen, so können auch Loyalitätskonflikte, Ambivalenzen und Unsicherheiten hinzukommen. Bezüglich der Tat selbst erleben die Betroffenen nicht selten Schuldgefühle, Ekel, Scham oder Sprachlosigkeit. Vor allem aber auch Ohnmacht und Hilfslosigkeit. Zum Teil nutzen und fördern Täter: innen diese Gefühle sehr gezielt, um den Geheimhaltungsdruck zu erhöhen und eine Aufdeckung zu verhindern. Es gibt kein typisches „Missbrauchssyndrom“. Die Folgen sind sehr breit gefächert und zum Teil sehr unspezifisch. Sie reichen von körperlichen Folgen (z.B. Erkrankungen, Verletzungen) über soziale, psychosomatische bis hin zu seelischen/psychischen Folgen. Daher kann die folgende beispielhafte Auflistung nur ein unzureichender Versuch sein Hilfen für die Praxis vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Symptome bei missbrauchten Kindern im Alltag:

- Sie klammern sich stark an die Bezugsperson.
- Sie wollen nicht mehr allein zu Hause bleiben.
- Sie wollen nicht mehr allein schlafen.
- Sie haben Schlafstörungen und Alpträume.
- Sie zeigen plötzliche Verhaltensänderungen.
- Sie haben Konzentrationsstörungen und Schulleistungsabfall.
- Sie nehmen an Gewicht ab oder zu oder entwickeln Essstörungen.
- Sie waschen sich oft oder gar nicht mehr.
- Sie nässen oder koten wieder ein.
- Sie lehnen Zärtlichkeiten ab.

- Sie laufen von zu Hause weg.
- Sie erzählen sexuelle Geschichten oder benutzen sexuelle Ausdrücke, die ihrem Alter nicht entsprechen und zeigen teilweise sexualisiertes Verhalten.
- Jungs haben Angst, homosexuell zu sein.

Sexuelle Handlungen unter Kindern gelten dann als Übergriff, wenn

- sie erzwungen oder durch das andere Kind nur unfreiwillig geduldet werden,
- ein Kind unter Druck gesetzt, überredet oder erpresst wird,
- ein Machtverhältnis (etwa durch Alter, Geschlecht, Beliebtheit etc.) ausgenutzt wird oder
- ein Kind ein anderes unter Geheimhaltungsdruck setzt.

Sofern Kinder dies nicht unter sich klären können (oder dazu nicht in der Lage sind), gehen die Mitarbeiter: innen, wie auch bei anderen Grenzverletzungen, mit den Kindern ins Gespräch und intervenieren ggf.. Dabei ist es bedeutsam die Grenzverletzung von der sexuellen Exploration zu trennen. (siehe 8.1.)

6.1. Handeln bei Verdacht

Sexualisierte Gewalt gehört einer der mitunter traumatisierenden Formen der Kindeswohlgefährdung. Daher ist es wichtig, dass Fachkräfte besonnen und mit Bedacht darauf reagieren. Bei einem Verdachtsfall oder einer Beobachtung sexualisierter Grenzverletzung wird entsprechend dem Handlungsablauf der Kindeswohlgefährdung (schulintern/ schulextern) agiert. Die betroffenen Kinder sind stets über das Vorgehen altersgemäß in Kenntnis zu setzen.

Im KIT wird jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit der Pädagogischen Leitung besprochen und in jedem Fall externe Beratung durch eine ieFK hinzugezogen. Sollte ein Mitglied der KIT Teil dieses Verdachtes sein, so wird dieses Mitglied natürlich vorerst

vom KIT ausgeschlossen. Im Falle, dass dies die PL betrifft, wird anstelle dieser ein Mitglied des Vorstandes dazu gerufen. Danach wird durch die Pädagogische Leitung/ Vorstand und die Leitungsgruppe (KIT) in Beratung mit der ieFK über den Handlungsablauf entschieden.

Je nach Beratung durch die ieFK werden evtl. die Eltern des betroffenen Kindes hinzugezogen.

- Eltern werden nur dann angesprochen, wenn sicher ist, dass diese nicht verdächtigt sind.
- Eltern werden nur dann angesprochen, wenn sicher ist, dass das Kind dadurch nicht weiter (oder zusätzlich) gefährdet wird.
- Keine „zwischen Tür und Angel“-Gespräche. Das Gespräch wird gut vorbereitet und mit Zeit geführt.

Im Umgang mit dem betroffenen Kind ist es immer wichtig, die Bereitschaft zu zeigen, dass zugehört wird und es der Selbstbestimmung des Kindes zu überlassen, wann, mit wem und worüber gesprochen wird.
Dirk Bange/Günther Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern-Ausmaß, Hintergründe, Folgen;
Weinheim 1996

7. Kriseninterventionsplan bei Kindeswohlgefährdung im Überblick mit Namen

Themen Aufgaben des Krisen- interventionsteams	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
1. Entgegennahme des Verdachts / der Vermutung	<ul style="list-style-type: none"> 2. Meldung wird ernstgenommen 3. Sofort, aktive Bearbeitung des Falls 	Informationen an Verantwortliche Ggf. externe Unterstützung	Sachstandermittlung Ansprechstelle / Krisenteam Die betroffenen Kinder sind stets über das Vorgehen altersgemäß in Kenntnis zu setzen.	Kontakt und Telefonliste für Krisenteam Kontaktdaten und Plausibilität
2. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungsbeurteilung <ul style="list-style-type: none"> a. Unbegründeter Verdacht b. Vager Verdacht c. Tatsachenbegründeter Verdacht d. Erhärteter Verdacht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Situation • Klärung des Einstiegs in den Handlungsplan 	Interne (Schulsozialarbeit) unabhängige Fachkraft Ggf. externe Fachkraft s. Adressen im Anhang	4-6 Augen-Prinzip Opferschutz Sicherung der Ergebnisse und Begründung der Einstufung	Verdachtsstufen Dokumentationsbogen Gefährdungseinschätzung Gesprächsprotokolle
3. Weiterarbeit mit dem Ergebnis der ersten Einschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • a-d Verdachtsfälle 	Krisenteam	Externe Fachkraft / Einrichtungsunabhängiger Blick für angemessene Reaktion	

<p>4. Gespräch mit tatverdächtiger Person Anwalt etc.</p>		<p>Krisenteam Kommunikationsbegleitung</p>	<p>Ermitteln ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden Evtl. Freistellung Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen Kündigung</p>	<p>Mögliche arbeits- / dienstrechtliche Konsequenzen Leitfaden zur Krisenkommunikation</p>
<p>5. Meldung an übergeordnete Stellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Initiieren einer umfassenden Krisenintervention • Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen 	<p>Für die Informationsverantwortliche Person des Krisenteams</p>		
<p>Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen Information der Personensorgeberechtigten Unterstützungsmaßnahmen für die Familie Gibt es weitere Betroffene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • weitere Beeinflussung unmöglich machen • Vertrauen stärken 	<p>Fallverantwortliche Personen und örtliches Krisenteam</p>	<p>z.B. räumliche Trennung Kontaktverbot Hausverbot, Freistellung Schutzmaßnahmen Persönlichkeitsschutz Information über weiteres Vorgehen Beratungsstelle Psychologische Prozessbegleitung</p>	

			Befragung etc. nur durch eine entsprechend geschulte Fachkraft (Zustimmung der Eltern!) Strafverfolgungsbehörden	
Grundsätzlich				
Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos Beratung über das Vorgehen /Prozess Kommunikation mit der Gruppe / Klasse	<ul style="list-style-type: none"> • Passgenaues Vorgehen • Pflichten des Arbeitgebers erfüllen • Transparenz • Orientierung • Gerüchten Vorbeugen 	Krisenteam Betroffene Personen	Kontinuierliche Aufgabe Im Gespräch sein Sofort handlungsfähig sein Unterstützung und Begleitung (Gerichtsverwertbare Gespräche dürfen nur durch die Polizei erfolgen) Informieren über Sachstand Bisherige Schritte darstellen	Alle Dokumente sollten vorliegen und regelmäßig angepasst werden

8. Anhang

8.1. Definitionen

Pädagogische Leitung

Frau Ralle

Kriseninterventionsteam (KIT)

Eckerlin, Eva; Kettelhack, Annika; Ralle, Valerie; Wehnert, Christiane; del Solar, Artemio; Stifel, Marc

Anhaltspunkte

unklare Andeutungen/ Bemerkungen; beunruhigendes Verhalten/ Signale; Drohungen; (diffuse) Ankündigungen von Gewalttaten; Übergriffe; wiederholt problematisches Verhalten

Grenzverletzung: Zur Einordnung von grenzverletzendem Verhalten können folgende Fragen hilfreich sein:

Gibt es eine nachvollziehbare oder fachlich begründbare Erklärung für das irritierende Verhalten?

Wird das Verhalten bestritten oder eingeräumt?

Teilt man eine gemeinsame Bewertung der Problematik des Verhaltens?

Gibt es Bagatellisierungs- oder absichtliche Übertreibungstendenzen?

Ist das problematische Verhalten erstmalig oder reiht es sich in eine Kette von Irritationen ein?

Was kann getan werden, damit das problematische Verhalten nicht wieder auftritt?

Wer kann das hilfreich rückmelden, beobachten?

Sind Entschuldigungen erforderlich?

Müssen Kompetenzen eingeschränkt werden?

Sind bestimmte Arbeitsbereiche bis zur weiteren Klärung auszuschließen?

8.2. Unterstützende Fragen bei der Gefährdungseinschätzung

1. Woher haben wir Kenntnis von dem Gefährdungsbereich erhalten?
2. Eigene Wahrnehmung oder Bericht einer dem Kind nahestehenden Person oder durch Dritte?
3. Welche genauen Inhalte, Aussagen, Bedeutungen haben die Informationen durch Dritte?
4. Welche Gefährdungsbereiche kommen in Frage?
5. Was habe ich selbst beobachtet?
6. Welche konkreten Anhaltspunkte gibt es?
7. Häufigkeit, Zeitpunkte und Ort(e) der vermuteten/wahrgenommenen Gefährdungssituationen?
8. Wie verhalten sich in diesen Situationen die Betroffenen, Angehörige etc.?
9. Liegen ärztliche Einschätzungen für die aktuelle Situation vor?
10. Gab es bereits Interventionen und wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?
11. Gibt es justiziable Hinweise oder Belege?
12. Liegt akuter Handlungsbedarf vor?

8.3. Beobachtungsbogen

Dokumentation nach § 8a SGB VIII – Beobachtungsbogen

(tabellarische Erweiterung des Schutzplanes siehe Anhang der E-Mail)

Datum: _____ Name: _____

1. Beobachtung

eigene Beobachtung

Kolleg:in Name:

Andere Namen:

Adresse:

Angaben zum Kind Name:

_____ Alter: _____

Adresse: _____

Angaben zur Familie Namen:

Adresse:

Telefon:

Sonstiges:

Inhalt der Beobachtung:

Nächste Schritte Überprüfung im Team / mit Führungskraft

Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten geplant am _____

Einschaltung der Fachkraft nach § 8a geplant am _____

Sonstiges:

Unterschrift

8.4. Schutzplan

Ziel/SOLL-Zustand		Maßnahmen zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung der Gefährdung	Wer? Verantwortlich für die Umsetzung	Termin	Überprüfung Wer? Wann? Wie?	Erledigt
	1					
	2					
	3					
	1					
	2					
	3					
	1					
	2					
	3					

8.5. Verzeichnis der Kinderschutz- Fachkräfte („insoweit erfahrene Fachkräfte“) im Landkreis LÖ, Stand Okt. 2019

- Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V. Frau Uehlin Tel.: 07623 79766924 E-Mail: martina.uehlin@caritas-loerrach.de
- Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach Frau Binder Telefon 07622 6975960 E-Mail: ulrike.binder@diakonie.ekiba.de
- Kinderschutzbund Schopfheim e.V. Frau Homberg Frau Sethmann-Laudert Tel.: 07622 63929 E-Mail: info@kinderschutzbund-schopfheim.de
- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Frau Baumann Frau Berndt Frau Bittner Frau Fritz-Rudolf Herr Koenemund Frau Lange Herr Petrucci Tel.: 07621 410-5353 E-Mail: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de
- St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach Ansprechpartner: innen zu medizinischen Fragen des Kinderschutzes Herr Büttner, Frau Münster, Frau Stächelin, Herr Trost Tel. 07621 171-0 E-Mail: sozialberatung-verteiler@elikh.de

Soziale Dienste des Fachbereichs Jugend & Familie Region:

- AnsprechpartnerInnen: Tel.: Lörrach Frau Gulde 07621 410-5231, Weil am Rhein Frau Naujoks 07621 410-5206, Rheinfelden Frau Stützle-Fischer 07621 410-5251, Schopfheim Frau Gerling 07621 410-5230, Markgräflerland Herr Röttger 07621 410-5215 32

Weitere Adressen, die zur Unterstützung und Beratung hinzugezogen werden können:

- Wendepunkt e.V. Freiburg – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch (bei sexualisierter Gewalt bei Mädchen und Jungen): Kronenstr. 14, 79108 Freiburg i.Br. 0761 7071191
- Wildwasser e.V. Freiburg - Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen: Basler Str. 8, 79100 Freiburg i. Br. 0761 33645
- Frauenberatungsstelle Lörrach: Humboldtstr. 14, 79539 Lörrach 07621 87105

8.6. Code of Conduct

Als eine gemeinsame Arbeit, die von der gesamten Schule und aller ihrer Gremien Bearbeitung erfahren soll, muss der Verhaltenskodex einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit, unter und zu den SuS bieten und zudem den Umgang der Beschäftigten an der Schule klären.

Gemeint ist: wie wollen wir miteinander umgehen – was geht und was geht nicht? Wo sind die individuellen roten Linien, die nicht überschritten werden dürfen und was sind die Übereinkünfte im Umgang untereinander.

„Ein verbindlicher, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kollegen und Kolleginnen, Eltern, Kindern und Jugendlichen ist die Grundlage für ein friedliches Umfeld und den respektvollen Umgang aller Beteiligten.

Festgelegt sein sollten Verhaltensweisen, an die sie die Gemeinschaft halten müssen und auf die sich die Gemeinschaft im Zweifelsfall berufen kann.

Grundsätzliche Regelungen	Konkrete Verhaltensweisen
<p>Die Schule lebt Toleranz, Gleichbehandlung und Vielfaltigkeit. Dies gilt für alle Bereiche, sei es Alter, Behinderung, Herkunft, Geschlecht, politische Haltung, Religion oder sexuelle Orientierung. Jede einzelne Person kann dazu beitragen und ist aufgefordert, eine Atmosphäre respektvollen und wertschätzenden Miteinanders zu leben.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schülerinnen und Schüler b. Eltern c. Kollegium d. Hausmeisterei / Küche und Verwaltung e. Gäste 	<p>Respektvoller Umgang</p> <p>Zuhören Aussprechen, Ansprechen, Nachfragen</p> <p>Schul- und Hausordnung</p> <p>Gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schulbetrieb (auch bei Veranstaltungen etc.) b. Schulhaus c. Schulgelände d. Schulweg

<p>Eine 0-Toleranz gegenüber Gewalt jeder Art</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Körperliche Gewalt 2. Psychische Gewalt 3. Soziale Gewalt 4. Strukturelle Gewalt 5. Materielle Gewalt 6. Sexualisierte Gewalt 7. Grenzüberschreitung 8. Gewalt aufgrund von Religionszugehörigkeit 9. Gewalt und Rassismus 10. Stalking 11. Mobbing 	<p>Streitschlichter Kommunikationstrainings</p> <p>Offene Türen / Sichere Räume Regelungen für Klassenfahrten und Schulveranstaltungen</p> <p>Hospitationen Feedback-Kultur Fortbildungen / Aufklärung Beschwerdeverfahren</p> <p>Landwirtschaftspraktikum</p>
<p>Unterstützungssysteme in der Schule</p>	<p>Schulsozialarbeit, Kit, Vertrauenslehrer, Heileurythmie , andere Gremien ...?</p>
<p>Gewaltfreie Kommunikation Transparenz und Offenheit</p>	<p>Kleiderordnung... etc.</p>

Sämtliches Handeln der Schule bewegt sich auf den Grundlagen des Grundgesetzes, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Kinderrechtskonvention und dessen Verhaltenskodexes. Folgende Fragen können als Grundlage für die Entscheidungsfindung dienen:

- a. Entspricht die Vorgehensweise allgemeinen Regeln des Rechts, insbesondere denen der Kinderrechte?
- b. Entspricht die Vorgehensweise dem Grundgesetz und anderen gesetzlichen Verpflichtungen?
- c. Entspricht die Vorgehensweise dem Verhaltenskodex der Schule?
- d. Erzielt die Vorgehensweise die im Leitbild erwünschte Wirkung?